

Stand: Dezember 2025

## **Autowäsche - was ist erlaubt, was nicht**

### **1.1. Was ist erlaubt?**

Das Abreiben des Fahrzeuges (mit einem Schwamm) mit klarem Wasser ohne Zusatz von Reinigungsmitteln sowie das Abspritzen mit einem Schlauch (als Regenersatz) ist erlaubt.

### **1.2. Was ist nicht erlaubt?**

Die Fahrzeugreinigung mit Reinigungsmitteln (gilt auch für umweltfreundliche Mittel!) oder einem modernen Hochdruckreinigungsgerät ist verboten.

#### **1.2.1. Warum ist das so?**

Die Reinigungsmittel sowie Ölreste und Bremsstaub werden mit abgespült. Hierbei handelt es sich um wassergefährdende Stoffe.

Freiburg wird zum größten Teil im sogenannten Trennsystem entwässert. Das bedeutet, dass sämtliche Stoffe, die in Straßengullys, Regen- oder Straßenrinnen oder Hofeinfälle eingebracht werden, in kürzester Zeit direkt in ein Oberflächengewässer gelangen.

#### **1.2.2. Unser Rat!**

Für die Umwelt ist es am besten, wenn Sie die speziell ausgerüsteten Selbstwaschplätze oder eine Autowaschanlage nutzen. Diese sind an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Das Schmutzwasser wird der zentralen Kläranlage in Forchheim zugeführt. Ölabscheider halten vorher die abgewaschenen Öle und Fette zurück und entlasten dadurch die Abwasserreinigung.

Außerdem ist der Wasserverbrauch hier gegenüber der Autowäsche mit dem Gartenschlauch wesentlich geringer. Optimal ist es, wenn die Waschanlage über eine Wiederaufbereitungsanlage für das Schmutzwasser verfügt, hier können mehr als 80 % des Wassers wiederverwendet werden.



- Umweltschutzamt -

## Gesetzliche Grundlagen

Nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist jedermann verpflichtet, Gewässerverunreinigungen zu vermeiden. Außerdem ist gem. § 7 der Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der Stadt Freiburg das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen mit Reinigungsmitteln auf öffentlichen Straßen und Plätzen verboten. § 6 der Rechtsverordnung zum Schutz der Dreisam und anderer öffentlicher Gewässer einschließlich der Uferbereiche in der Stadt Freiburg verbietet das Waschen von Fahrzeugen an öffentlichen Gewässern.

### 1.2.3. Konsequenzen

Jede Gewässerverschmutzung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Darüber hinaus ist ggf. der Straftatbestand gem. § 324 des Strafgesetzbuches erfüllt.